

**Beglaubigte Abschrift**

12 O 260/17



Verkündet am 05.04.2018

Bartuschk, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

1. \_\_\_\_\_

2. die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den  
Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: \_\_\_\_\_

zu 2: \_\_\_\_\_

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.01.2018  
durch die Richterin am Landgericht Hülsen als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 17.714,67 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.06.2017 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Volkswagen Passat CC 2,0 I TDI mit der Fahrgestellnummer \_\_\_\_\_ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 0,13 €/km für die Nutzung des Fahrzeuges, die über einen Kilometerstand von 117.004 km hinausgeht, zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des oben genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 73 % und die Beklagte zu 1) zu 27 %. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1) ebenfalls zu 27 %, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt der Kläger zu 23 %. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger und die Beklagte zu 2) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger ist befugt, die Vollstreckung der Beklagten zu 1) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zu 1) vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**TATBESTAND**

Der Kläger begehrt von der Beklagten zu 1) die Rückzahlung des Kaufpreises und gegen die Beklagte zu 2) die Feststellung weiterer Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem mit der Beklagten zu 1) geschlossenen Kaufvertrag.

Der Kläger erwarb am 05.08.2011 bei der Beklagten zu 1) ein Fahrzeug der Marke VW Passat 2,0I TDI 125 (170) kw(PS) zu einem Kaufpreis i.H.v. 33.299,25 €. In dem

Fahrzeug ist ein von der Beklagten zu 2) hergestellter Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Es ist mit einer Software ausgestattet, welche den Stickoxidausstoß dahingehend beeinflusst, dass erkannt wird, ob sich das Fahrzeug im Prüfstand befindet und daraufhin dergestalt auf die Motorsteuerung einwirkt (Modus 1), dass geringere sog. „NOX-Werte“ als im normalen Fahrbetrieb (Modus 0) erreicht werden. Das Fahrzeug wurde am 30.11.2011 an den Kläger ausgeliefert und der Kaufpreis wurde entrichtet. Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger wies es einen Kilometerstand von 2 km auf. Nach Bekanntwerden des Einsatzes der Software entwickelte die Beklagte zu 2) ein Software-Update, wobei die jeweils beteiligten Vertragshändler die Nachbesserungsmaßnahmen durchführen. Dieses Update wurde vom Kraftfahrtbundesamt geprüft und freigegeben.

Mit rechtsanwaltlichem Schreiben vom 23.05.2017 wurde die Anfechtung des Kaufvertrages hilfsweise der Rücktritt erklärt und eine Frist bis zum 06.6.2017 gesetzt.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug gehöre zu denjenigen, die von dem sog. „Abgasskandal“ betroffen seien. Er ist der Ansicht, das Fahrzeug sei mangelhaft. Hierzu behauptet er, dass es die Euro-5-Norm nicht einhalte. Das Fahrzeug erreiche höhere Stickoxid- sowie CO<sub>2</sub>-Werte als bei Vertrieb angegeben. Das Fahrzeug müsse in der Lage sein, im normalen Fahrbetrieb die erforderlichen Grenzwerte einzuhalten. Tatsächlich seien die sog. „NOX“-Werte höher als zugelassen. Hierdurch könne es zu Gesundheitsschädigungen kommen. Es sei eine illegale Abschaltvorrichtung verwendet worden. Dem Kläger sei es beim Kauf auf die Zuordnung zur angegebenen Schadstoffklasse und insbesondere darauf, dass die Voraussetzungen für die „grüne Plakette“ erfüllt seien, angekommen. Auch die Verbrauchswerte seien wichtig gewesen. Der Kläger habe sich insbesondere über den Umweltaspekt – etwa in den verwendeten Broschüren, Preislisten und Prospekten – informiert und sich schließlich für das streitgegenständliche Fahrzeug entschieden. In den Prospekten hätten die Beklagten mit der besonderen Umweltfreundlichkeit geworben. Eine Nachfristsetzung sei entbehrlich. Eine Nachbesserung im Wege eines Softwareupdates führe zu erneuten Mängeln, wie etwa einem höheren Verbrauch, einer Minderleistung, einem höheren Partikelaustritt, einer Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters, einer Verkürzung der Lebenszeit des Motors und einer höheren Geräuschentwicklung. Auch liege ein merkantiler Minderwert von mindestens 10 Prozent vor. Eine Nachbesserung sei aus physikalischer Sicht unmöglich. Jedenfalls sei eine

folgenlose Nachbesserung wegen fehlender Langzeittests unsicher. Die betroffenen Fahrzeuge seien derzeit nicht zulassungsfähig, sodass ein Verlust der bestehenden Zulassung drohe. Die Klägerin behauptet weiter, die Führungspersönlichkeiten der Beklagten zu 2) – einschließlich des Vorstands – hätten von einer durch die eingebaute Software eintretenden Manipulation gewusst. Sie hätten diese angewiesen und gebilligt. Dies sei erfolgt, um sich zwecks Einhaltung der geforderten Grenzwerte Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die beteiligten Behörden seien belogen worden, etwaige Zulassungen der betroffenen Fahrzeuge seien erschlichen worden. Aufgrund der engen Bindung der Beklagten zu 1) an die Vorgaben der Beklagten zu 2) sei ihr das Verhalten der Beklagten zu 2) zuzurechnen.

Der Kläger ist der Ansicht, es liege ein Fall arglistiger Täuschung vor. Die Beklagte zu 2) sei „Nichtdritte“ im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1). Darüber hinaus stünden ihm gegen die Beklagte zu 1) aufgrund der Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Fahrzeuges die Gewährleistungsrechte des § 437 BGB zu. Er habe insbesondere davon ausgehen dürfen, dass das Fahrzeug nicht mit der unstreitig verwendeten Software ausgestattet ist. Im Rahmen dessen finde wegen der engen Verbindung und einer teilweise bestehenden Weisungsgebundenheit eine Zurechnung des Herstellerverschuldens gemäß § 278 BGB zulasten des Vertragshändlers statt. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sei entbehrlich. Zudem seien die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar. Gegen die Beklagte zu 2) stünden dem Kläger Ansprüche wegen unerlaubter Handlung in Verbindung mit Schutzgesetzen sowie wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung zu. Das Handeln der Beklagten zu 2) sei u.a. deswegen sittenwidrig, da sie aus reinem Gewinnstreben um jeden Preis gehandelt und in Kauf genommen habe, dass Millionen von Autokäufern am Vermögen und tausende Menschen aufgrund der erhöhten Abgasbelastung an der Gesundheit geschädigt würden. Auch bestünden Unsicherheiten hinsichtlich des Fortbestehens des Versicherungsschutzes.

Er beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn 33.299,25 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.06.2017 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges Volkswagen Passat CC 2,0 I TDI mit der Fahrgestellnummer \_\_\_\_\_ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Fahrzeuges zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges Volkswagen Passat CC 2,0 I TDI mit der Fahrgestellnummer \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei resultieren;

3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) bezeichneten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet;

4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.256,24 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) und 2) bestreiten mit Nichtwissen, dass es dem Kläger bei Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeuges auf die Umweltfreundlichkeit angekommen sei. Er habe nicht zum Ausdruck gebracht, dass es ihm auf einen bestimmten Schadstoffausstoß bzw. auf eine bestimmte Abgasnorm angekommen sei. Hierüber sei auch im Vorfeld des Vertragsschlusses nicht gesprochen worden.

Die Beklagte zu behauptet, es gäbe keine Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges. So bleibe das Fahrzeug hinter keinem Sicherheitsstandard zurück, es sei uneingeschränkt gebrauchstauglich und der Kläger könne dieses im Straßenverkehr genauso einsetzen wie jedes andere Kraftfahrzeug der Abgasnorm EU 5 auch. Die Wirksamkeit der bestehenden Genehmigung sei nicht gefährdet. Für die Typengenehmigung komme es nicht auf die im tatsächlichen Fahrbetrieb erreichten Emissionswerte an. Zudem handle es sich bei der in Frage stehenden Software nicht um eine Abschaltvorrichtung. Eine erhöhte Steuerlast sei nicht zu befürchten. Eine technische Überarbeitung des Fahrzeuges sei möglich und zumutbar, indem kostenlos ein Software-Update durchgeführt werde, wofür eine Arbeitszeit von einer halben Stunde erforderlich sei. Auch im Nachhinein werde das Fahrzeug des Klägers weiterhin sicher und fahrbereit sein. Das Kraftfahrtbundesamt habe zudem bestätigt, dass sämtliche Fahrzeuge mit dem Motortyp EA189 EU 5 weiterhin im Straßenverkehr belassen würden und vertragsgemäß verwendet werden könnten. Es habe zum einen festgestellt, dass alle im Hinblick auf Schadstoffemissionen geltenden Grenzwerte und sonstigen

Anforderungen durch das Softwareupdate eingehalten würden. Darüber hinaus habe es bestätigt, dass die Umsetzung der technischen Maßnahmen zu keinerlei negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauchswerte, CO<sub>2</sub>-Immissionswerte, Motorleistung, Drehmoment und Geräuschimmissionen führe. Auch sei ein merkantiler Minderwert nicht gegeben. Falsche Angaben über die Emissionswerte seien nicht getätigt worden.

Die Beklagte zu 1) ist der Ansicht, eine arglistige Täuschung sei nicht gegeben. Die Kaufentscheidung beruhe auch nicht auf einer Täuschungshandlung. Jedenfalls sei der Beklagten zu 1) das Verhalten der Beklagten zu 2) nicht zuzurechnen, da es sich um selbständige Unternehmen handle. Ihr sei die Motorkonfiguration der betroffenen Fahrzeuge selbst erst im Rahmen der Medienberichterstattung bekannt geworden. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei ferner nicht mangelhaft. Eine Minderung sei mangels Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich. Die Fristsetzung sei weder entbehrlich noch liege ein arglistiges Verschweigen seitens der Beklagten vor. Schadensersatzansprüche seien auch mangels Vertretenmüssen der Beklagten zu 1) und mangels einer Zurechnung des Verhaltens der Beklagten zu 2) ausgeschlossen. Die Grundsätze der Prospekthaftung seien nicht anwendbar.

Auch die Beklagte zu 2) behauptet, es gebe keine Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges. Ein Verlust der bestehenden Genehmigung sei nicht zu befürchten. Das durchzuführende Software-Update erfordere lediglich einen finanziellen Aufwand in Höhe von 35,- €. Ein Schaden sei dem Kläger nicht entstanden. Ferner sei eine Täuschung der Beklagten zu 2) nicht gegeben. Sie habe weder über das Vorliegen einer Typengenehmigung noch über eine vermeintlich drohende Rücknahme oder die Möglichkeit der Nutzung des Fahrzeuges in Umweltzonen getäuscht. Auch seien keine unzutreffenden Angaben in Verkaufsprospekten oder über die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeuges gemacht worden. Jedenfalls fehle auf Seiten der Beklagten zu 2) die Arglist im Sinne eines Vorsatzes. Darüber hinaus sei dem Kläger kein Schaden entstanden – weder aufgrund der verwendeten Software und des diesbezüglichen Updates noch aufgrund eines Wertverlustes, insbesondere in Form eines merkantilen Minderwertes.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass dem unbestimmten Klageantrags zu 2) das besondere Feststellungsinteresse fehle. Eine Leistungsklage sei vorrangig.

Die Beklagte zu 1) erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 19.480,73 € (33.299,25 €/200.000\*117.004).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### I.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 17.714,67 € Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des im Tenor bezeichneten Fahrzeuges aus § 346 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 440, 323 BGB.

a) Der Kläger schloss mit der Beklagten zu 1) unter dem 05.08.2011 einen Kaufvertrag über ein Neuwagen der Marke VW Passat CC 2,0 l TDI zu einem Kaufpreis in Höhe von 33.299,25 € geschlossen. Der Kaufvertrag ist nicht durch Anfechtung erloschen, da eine Arglist der Beklagten zu 1) bereits nicht dargelegt ist. Die Kenntnis der Beklagten zu 1) von der eingebauten Software wurde von dem Kläger nicht dargelegt.

b) Das streitgegenständliche Fahrzeug war zum gemäß § 446 BGB maßgeblichen Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger mangelhaft im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, weswegen es nicht darauf ankommt, ob die Parteien im Hinblick auf Emissionswerte oder dergleichen eine Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) oder im Vertrag eine bestimmte Verwendung vereinbart haben und ob sich das Fahrzeug für diese Verwendung eignet (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB). Gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist eine Sache nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Hinsichtlich der Beschaffenheit, die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, kommt es auf die objektiv berechnete Käufererwartung an, die sich in Ermangelung abweichender Anhaltspunkte jedenfalls im Regelfall an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen orientiert (BGH, Urt. v. 29.06.2011, Az. VIII ZR 202/10). Ein Fahrzeug entspricht nicht bereits dann der üblichen und

berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher und fahrbereit ist und über alle erforderlichen Genehmigungen verfügt. Die Einrichtung bzw. Installation einer Software, welche die korrekte Messung von Emissionswerten verhindert und im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen angibt, als sie im Fahrbetrieb entstehen, stellt nach Ansicht der Kammer eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge dar (vgl. OLG München, Beschl. v. 23.03.2017, Az. 3 U 4316/16; OLG Hamm, Beschl. v. 21.06.2016, Az. I-28 W 14/16; LG Stuttgart, Ur. v. 30.6.2017, Az. 20 O 425/16; LG Bayreuth, Ur. v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16; LG Krefeld, Ur. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16; i.E. auch OLG Celle, Beschl. v. 30.06.2016, Az. 7 W 26/16). Der Durchschnittskäufer eines Fahrzeugs kann berechtigterweise davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung insbesondere der NOX-Ausstoß reduziert wird (LG Aachen, Ur. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16 m.w.N.; LG Bayreuth, Ur. v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16). Zwar ist grundsätzlich zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, dass die unter Laborbedingungen erzielten Werte im Straßenverkehr nicht zwingend eingehalten werden müssen. Im Ergebnis ändert dies jedoch nichts an der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs, da ein solcher nach der Auffassung der Kammer auch dann vorliegt, wenn der verbaute Motor die gesetzlichen Vorgaben im Prüfstandlauf nur deshalb einhält, weil – was von der Beklagten nicht bestritten wurde – die Software nach Erkennung des Rollenprüfstands regulierend einwirkt und die Motorsteuerung in einen Modus schaltet, aufgrund dessen geringere NOX-Werte erzielt werden. Selbst wenn der Prüfstandmodus nicht den realen Motorbetrieb wiedergibt, darf ein Käufer von einer grundsätzlichen Übertragbarkeit der dort ermittelten Werte auf das Verbrauchsverhalten und die zu erwartenden Emissionswerte des jeweiligen Fahrzeugs im realen Straßenverkehr ausgehen (vgl. LG Aachen, Ur. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16 m.w.N.). Da dieser grundsätzlichen Vergleichbarkeit durch den Einsatz der Software die Grundlage entzogen wird, weisen die in Prospekten und Werbung veröffentlichten Messwerte keinerlei Aussagekraft und Vergleichbarkeit mit den im realen Fahrbetrieb zu erwartenden Emissionswerten auf (vgl. LG Aachen, Ur. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16).

Nach Auffassung der Kammer wies das klägerische Fahrzeug im maßgeblichen Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auch deshalb nicht die berechtigterweise zu



erwartende Beschaffenheit auf, weil – auch nach dem Vortrag der Beklagten – bei Nichtteilnahme an der technischen Überarbeitung gemäß des Zeit- und Maßnahmeplans der Volkswagen AG ein Widerruf der Zulassung drohen kann (vgl. LG Aachen, Urte. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16 mit Verweis auf LG Frankenthal, Urte. v. 12.05.2016, 8 O 208/15, BeckRS 2016, 08996). Insoweit verfängt auch der Vortrag der Beklagten nicht, wonach erstens auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs abzustellen sei, zweitens eine verweigerte Teilnahme dem Kläger zuzurechnen sei und drittens davon auszugehen sei, dass das Kraftfahrtbundesamt auch dem Verkäufer betroffener Fahrzeuge die Überarbeitung der Fahrzeuge aufgegeben hätte, wenn eine Nichtteilnahme eine Mangelhaftigkeit begründen würde. Nach Ansicht der Kammer begründet bereits ein drohender Verlust der Zulassung aufgrund der zum maßgeblichen Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer vorhandenen Software eine Mangelhaftigkeit des Fahrzeuges, da hierin bereits der spätere Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen angelegt war. Auch wirkt hinsichtlich der Frage der Mangelhaftigkeit nicht zulasten des Käufers, wenn dieser sich im weiteren Verlauf nicht bereit erklärt, an der zur Abwendung des drohenden Verlustes der Zulassung erforderlichen technischen Überarbeitung teilzunehmen. Schließlich lässt auch die Tatsache, dass das Kraftfahrtbundesamt nicht jedem einzelnen Händler aufgegeben hat, die betroffenen Fahrzeuge zu überarbeiten, keinen Rückschluss darauf zu, dass ein Verlust der Zulassung nicht droht. Denn es ist zum einen nicht Aufgabe des Kraftfahrtbundesamtes dafür Sorge zu tragen, dass jeder einzelne Verkäufer eines betroffenen Fahrzeuges seine etwaigen Gewährleistungspflichten erfüllt. Darüber hinaus stellt das Vorgehen des Kraftfahrtbundesamtes gegenüber der Volkswagen AG vielmehr ein der Rechtssicherheit dienendes, da flächendeckend gleichlaufendes Verfahren dar, um etwaige mögliche technische Maßnahmen aufzuzeigen. Auf die Frage, ob bei Gefahrübergang ein Sachmangel vorlag, hat dies keinen Einfluss.

c) Zwar hat der Kläger der Beklagten zu 1) abweichend von § 323 Abs. 1 BGB keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Dies steht einem Rücktrittsrecht des Klägers jedoch nicht entgegen, da die Nachfristsetzung vorliegend entbehrlich war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Hiernach ist die Fristsetzung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob eine Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen – insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, eine etwaige nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für die sie benötigt wird, die Art des Mangels und die Begleitumstände der Nacherfüllung.

(vgl. LG Bayreuth, Urt. v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16 m.w.N.; Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 323 Rn. 22). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist etwa anerkannt, dass einem Käufer die Nachfristsetzung regelmäßig unzumutbar ist, wenn dieser arglistig getäuscht wurde, da sich hieraus ein Vertrauensverlust ergibt, aufgrund dessen der Käufer von einer weiteren Zusammenarbeit Abstand nehmen darf (vgl. BGH, Urt. v. 10.03.2010, Az. VIII ZR 182/08 m. w. N.). Es kann dahinstehen, ob der Kläger durch die Beklagte zu 1) getäuscht wurde und ob bzw. inwieweit eine etwaige Täuschung durch die Beklagte zu 2) zuzurechnen wäre. Nach Ansicht der Kammer sind jedenfalls entsprechende besondere Umstände dergestalt gegeben, dass eine möglicherweise im Ergebnis erfolgversprechende Nachbesserung durch die technische Überarbeitung des Fahrzeuges aufgrund eines Zeit- und Maßnahmeplans der Beklagten zu 2) erfolgt, wobei seitens des Käufers zumindest der nicht fernliegende Verdacht besteht, dass diese die unstreitig vorhandene Software bewusst eingesetzt hat, um im Rahmen der Messung im Prüfstandlauf geringere NOX-Werte zu erzielen. Aus Sicht des Käufers ist bei einem derartigen Sachverhalt ein Vertrauensverlust anzunehmen, der es ihm unzumutbar macht, eine Nacherfüllung nach den Vorgaben eines Herstellers vornehmen zu lassen, welcher unstreitig großflächig eine Software zur Beeinflussung der Messwerte im Rollprüfstand eingerichtet hat (vgl. LG Bayreuth Urt. v. 12.5.2017, Az. 23 O 348/16 m.w.N.; LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16). Der Unzumutbarkeit steht insgesamt nicht entgegen, dass die seitens der Beklagten angebotene technische Überarbeitung Teil eines Maßnahmenpakets ist, welches in Abstimmung mit dem Kraftfahrtbundesamt erfolgt. Eine solche Zulassung durch das Kraftfahrtbundesamt in der Sache berührt das Vertrauensverhältnis der Betroffenen grundsätzlich nicht. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass die Beklagte durchweg geleugnet hat, dass das streitgegenständliche Fahrzeug überhaupt mangelbehaftet ist, sodass der Käufer trotz der im Raume stehenden technischen Überarbeitung annehmen kann, dass seinen Interessen nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen wird (vgl. LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16).

d) Der Rücktritt des Klägers war auch nicht nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen. Hiernach kann der Gläubiger bei nicht vertragsgemäßer Leistung durch den Schuldner vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Darlegungs- und Beweislast trägt vorliegend die Beklagte zu 1) (vgl. BeckOK BGB/H. Schmidt, 42. Ed. 1.11.2016, BGB § 323 Rn. 45). Die Beurteilung der Frage erfordert nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine

umfassende Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers abzustellen (BGH, NJW 2014, 3229 m.w.N.). Entgegen der Ansicht der Beklagten erweist sich die Pflichtverletzung nicht bereits deshalb als unerheblich, weil nach ihrem Vortrag das im Rahmen der technischen Überarbeitung vorzunehmende Software-Update Kosten von „weniger als 100 €“ mit sich bringe und der Aufwand daher „weniger als 1 % des Kaufpreises“ entspreche. Diesbezüglich wurde bereits nicht konkret dargelegt, wie hoch genau der Mangelbeseitigungsaufwand sein soll. Darüber hinaus ist der Aufwand der Mangelbeseitigung nicht der alleinige Maßstab für die Frage der Unerheblichkeit. Es handelt sich unabhängig von etwaigen Kosten bei der technischen Überarbeitung nach Ansicht der Kammer zunächst nicht um eine einfache Maßnahme. Dies wird bereits dadurch ersichtlich, dass die technische Überarbeitung aufgrund eines Maßnahmenplans erfolgt, der nach eigenem Vortrag der Beklagten zu 1) vom Kraftfahrtbundesamt geprüft und freigegeben worden ist. Zu bedenken ist ferner, dass – wie die Beklagte selbst vorträgt – das Software-Update durchzuführen ist, um einem drohenden Verlust der Zulassung des Fahrzeugs entgegenzutreten. Steht die nicht fernliegende Möglichkeit des kompletten Verlustes der Gebrauchsmöglichkeit im Raume, vermag die Kammer hierin keine unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegende Pflichtverletzung zu sehen. Darüber hinaus spielen auch die Aspekte der Schwere des Verschuldens sowie eines etwaigen arglistigen Handelns eine Rolle (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 323 Rn. 32 m.w.N.). Dabei kann auch an dieser Stelle im Ergebnis offen bleiben, ob die Beklagte zu 1) getäuscht hat bzw. ob ihr eine etwaige Täuschung durch die Beklagte zu 2) unmittelbar zuzurechnen ist. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedenfalls die nachvollziehbare Befürchtung zu berücksichtigen, dass der Hersteller die beeinflussende Software bewusst eingesetzt hat, um entsprechende Messwerte zu erzielen. Wenn die technische Überarbeitung sodann aufgrund eines Maßnahmenplans des Herstellers erfolgen soll, reicht dies nach Ansicht der Kammer im Zusammenhang mit den übrigen Erwägungen aus, um von einer Erheblichkeit auszugehen (vgl. auch LG Bayreuth, Urt. v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16; LG Aachen, Urt. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16; LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 83/16).

e) Der Rücktritt wurde vom Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 23.05.2017 wirksam gemäß § 349 BGB erklärt.

f) Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind bei wirksamem Rücktritt die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Somit hat die Beklagte zu 1) den vom Kläger gezahlten Kaufpreis in Höhe von 33.299,25 € zurück zu gewähren, da dieser unstreitig an die Beklagte zu 1) gezahlt worden ist.

Der Anspruch ist jedoch teilweise durch Aufrechnung der Beklagten zu 1) gemäß § 389 BGB erloschen. Der Beklagten zu 1) steht eine Nutzungsentschädigung in Bezug auf die gefahrenen Kilometer zu. Der Kläger muss gemäß § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB für die gezogenen Nutzungen Wertersatz leisten. Der anzusetzende Gebrauchsvorteil kann nach Maßgabe des § 287 ZPO aus dem Bruttokaufpreis, multipliziert mit der zwischenzeitlich gefahrenen Kilometeranzahl, geteilt durch die voraussichtliche Restlaufleistung ermittelt werden. Das Gericht legt dabei den unstreitigen Bruttokaufpreis mit einer gefahrenen Kilometerzahl in Höhe von 117.004 km sowie eine geschätzte Gesamtlafleistung von 250.000 km (vgl. LG Aachen, Urte. v. 06.12.2016, Az. 10 O 146/16 m.w.N.) zugrunde. In der Folge ergibt sich ein Nutzungsersatz in Höhe von 15.584,59 €. Soweit die für den Nutzungsersatzanspruch darlegungs- und beweisbelastete Beklagte zu 1) (BGH, NJW 2010, 2868) sich gegen die angesetzte Laufleistung wendet, ist ihr Vortrag unsubstantiiert. Das Lichtbild lässt diesen Kilometerstand erkennen. Da das Lichtbild keinen Bezug zum Datum enthält, steht der Beklagten zu 1) jedoch ein Zurückbehaltungsrecht für eine Nutzung über die Kilometerlaufleistung von 117.004 km hinausgehend zu.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB. Mit Schreiben vom 23.05.2017 wurde die Beklagte zu 1) zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum, 06.06.2017 aufgefordert.

3. Das für den Klageantrag zu 2) erforderliche Feststellungsinteresse liegt vor. Durch die Feststellung im Urteil als öffentliche Urkunde kann der Kaufpreis vollstreckt werden, ohne das Fahrzeug trotz der Zug-um-Zug-Verurteilung tatsächlich anbieten zu müssen. Der Antrag ist auch begründet, da sich der Beklagte aufgrund des Fristablaufs in Annahmeverzug befindet. Gemäß § 295 BGB genügt ausnahmsweise auch ein wörtliches Angebot der zu bewirkenden Leistung, wenn sich der Gläubiger bestimmt und eindeutig geweigert hat, die ihm obliegende Gegenleistung zu erbringen.

4. Ein Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten steht dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt zu. Zunächst scheidet ein Anspruch aus §§ 286

Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB aus, da die Mandatierung der Prozessbevollmächtigten keinen kausalen Verzugschaden darstellt. Denn zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beklagte zu 1) nicht in Verzug mit der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses. Der Rücktritt wurde erst mit anwaltlichem Schreiben vom 13.04.2016 erklärt. Auch ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB scheidet aus, da die Beklagte zu 1) das Vorliegen des Mangels nicht zu vertreten hat. Es ist kein Verhalten der Beklagten zu 1) ersichtlich, welches zu einer Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs geführt hätte. Wie bereits ausgeführt, findet keine Zurechnung eines etwaigen Verschuldens des Herstellers statt. Andere Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

## II.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 2) unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf den mit der Feststellung begehrter Schadensersatzanspruch zu.

1. Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB.

a) Eine aktive Täuschung durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung gegenüber dem Kläger ist nicht dargelegt. Der Kläger hat nicht dargetan, durch welche konkrete Erklärung bei ihm eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorgerufen wurde. Eine allgemeine Bezugnahme auf die Prospektwerbung der Beklagten reicht nach Ansicht der Kammer nicht aus. Insbesondere benennt der Kläger keine behaupteten Zusagen der Beklagten zu 2), die bestimmte Verbrauchs- oder Abgaswerte betreffen. Die behauptete Angaben zur generellen Umweltfreundlichkeit genügen zur Darlegung einer Täuschung nicht aus.

b) Eine Täuschung durch Unterlassen wiederum setzt eine Garantenstellung im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB voraus. Hierfür ist erforderlich, dass der „Täter“ als „Garant“ für die Abwendung des Erfolgs einzustehen hat, die es rechtfertigt, ein Unterlassen einem aktiven Tun gleichzustellen. Die Erfolgsabwendungspflichten beruhen auf dem Grundgedanken, dass eine bestimmte Person zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts aufgerufen ist und dass alle übrigen Beteiligten auf das helfende Eingreifen dieser Person vertrauen und vertrauen dürfen (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 mit Verweis auf OLG Bamberg, Beschl. v. 08.03.2013, Az. 3 Ws 4/12). Nach Ansicht der Kammer fand zwischen den Parteien ein Kontakt allenfalls über Werbemaßnahmen statt. Hierbei handelt es sich um ein einseitig den Absatzinteressen des Werbenden dienendes Instrument und ist

daher nicht geeignet, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu begründen (LG Braunschweig Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Darüber hinaus ist das Verhältnis zwischen einem Hersteller und einem Verbraucher ohnehin von entgegengesetzten Interessen geprägt. Die Begründung eines besonderen Vertrauens kann hierauf nicht gestützt werden (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Zwar kann sich eine entsprechende Pflicht ergeben, wenn es um die Aufklärung über wertbildende Faktoren von ganz besonderem Gewicht geht (LG Braunschweig Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 m.w.N.). Im Ergebnis kommt es hierauf allerdings nicht an, da der Kläger bereits nicht konkret dargelegt hat, dass die Funktionsweise der verwendeten Software am Markt einen wertbildenden Faktor von ganz besonderem Gewicht darstellt.

2. Die Kammer vermag auch keinen Anspruch aus § 826 BGB zu erkennen. Auch in diesem Zusammenhang ist zunächst aufgrund des Klägervortrags eine Täuschung durch aktives Tun nicht zu erkennen, da der Kläger nicht dartut, welche etwaigen Äußerungen genau im Rahmen seiner Kaufentscheidung von Bedeutung waren. Als Ansatzpunkt für eine Haftung nach § 826 BGB käme allenfalls noch das Verschweigen der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Software in Betracht. Jedoch begründet das Verschweigen eines Umstandes nicht ohne weiteres den Vorwurf eines Sittenverstoßes. Ein solcher ergäbe sich nur, wenn die Beklagte zu 2) dem Kläger gegenüber zur Offenbarung verpflichtet gewesen wäre. Eine entsprechende Offenbarungspflicht entsteht, wenn die andere Seite nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Mitteilung erwarten durfte (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16). Hieran sind allerdings hohe Anforderungen zu stellen. Selbst bei Bestehen von Vertragsbeziehungen besteht eine allgemeine Offenbarungspflicht über sämtliche Belange nicht. Im Vertragsrecht ist zunächst jedes Privatrechtssubjekt für die Verteidigung seiner Interessen selbst verantwortlich. Das gilt insbesondere für den Kaufvertrag, der von gegensätzlichen Interessen geprägt ist. Die Grenze des nach der Verkehrsauffassung Hinnehmbaren ist erst dann überschritten, wenn es um erhebliche wertbildende Umstände beim Kaufvertragsabschluss geht (LG Braunschweig, Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16 m.w.N.). Insoweit ist zu bedenken, dass im vorliegenden Fall, in welchem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) bereits kein Vertragsverhältnis besteht, etwaige Offenbarungspflichten seitens der Beklagten zu 2) in der Folge nicht darüber hinaus gehen können. Wie bereits dargestellt, ist nicht substantiiert dargelegt, dass die Fehlerhaftigkeit der verfahrensgegenständlichen Motorsoftware einen wertbildenden Faktor darstellt, dem der Markt ein ganz besonderes Gewicht beimisst. Selbst soweit

also zwischen den Parteien eine vertragliche Beziehung bestehen würde, hätte eine für einen Anspruch aus § 826 BGB maßgebliche Offenbarungspflicht nicht bestanden (vgl. LG Braunschweig Urt. v. 25.4.2017, Az. 11 O 3993/16).

3. Aus den oben genannten Gründen scheidet auch ein Anspruch aus § 831 BGB aus.

4. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2) auch keinen Anspruch aus §§ 311, 241 BGB. Auch für eine sogenannte Prospekthaftung obliegt es dem Kläger konkret vorzutragen, wodurch die Beklagte zu 2) besonderes Vertrauen bei dem Vertragsschluss hervorgerufen hat, bei dem sie nicht beteiligt war, und über welche Tatsachen sie durch welche Erklärungen getäuscht wurde. Dieser Darlegungslast kommt der Kläger aus den oben genannten Gründen nicht nach.

5. Auch andere Anspruchsgrundlagen sind nicht einschlägig.

a) Soweit ein Anspruch auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. europarechtlichen Vorschriften in Form der Richtlinie 2007/46/EG und der EG-FGV denkbar wäre, scheidet ein Anspruch bereits aus, weil es sich bei den benannten unionsrechtlichen Vorschriften nach Auffassung der Kammer nicht um Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt eine Regelung ein Schutzgesetz dar, wenn sie nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Zudem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, geprüft werden muss, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen

Verstoßenden mit allen damit zu Gunsten des Geschädigten gegebenen Beweiserleichterungen zu knüpfen (BGH, NJW 2012, 1800, 1802 m.w.N.). Dies ist nach der Auffassung der Kammer vorliegend nicht der Fall. Gemäß Erwägungsgrund (23) der Richtlinie 2007/46/EG ist das Ziel „die Vollendung des Binnenmarktes durch die Einführung eines verbindlichen Systems gemeinschaftlicher Typgenehmigungen für alle Fahrzeugklassen“. Hierin sieht die Kammer die Sicherstellung gesamtgesellschaftlicher, insbesondere wirtschaftlicher Interessen und nicht den Schutz individueller Vermögensinteressen. Die Richtlinie dient augenscheinlich dem Abbau grenzüberschreitender Barrieren innerhalb des EU-Binnenmarktes. Einem solchen Verständnis steht auch nicht der Erwägungsgrund (17) der Richtlinie entgegen. Sofern hiernach Vorschriften erlassen werden müssen, um sicherzustellen, dass der Hersteller für den Fall ernster Risiken für Verbraucher, die von einem Fahrzeug aufgrund der Anwendung der Richtlinie oder der in Anhang IV aufgeführten Rechtsakte ausgehen, wirksame Schutzmaßnahmen getroffen hat, einschließlich des Rückrufs von Fahrzeugen, werden hier zwar mittelbar gewisse Endverbraucherinteressen angesprochen. Allerdings heißt es weiter, dass die Genehmigungsbehörden daher beurteilen können sollten, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sind oder nicht. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich hierbei unter Berücksichtigung des gesamten Regelungsgehaltes nicht um ein Instrument zum Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern um eine Regelung, mit welcher sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten behördliche Verfahren vorsehen, die in einem Fall, in welchem etwaige Verbraucherinteressen gefährdet werden können, Anwendung finden.

b) Ein Anspruch folgt auch nicht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG. Gemäß § 16 UWG wird derjenige, der in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Unterlagen dem Kläger vor Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeuges vorlagen und somit kausal für einen eventuellen Schadenseintritt wurden. Zudem ist nach Auffassung der Kammer nicht ersichtlich, inwieweit etwaige Äußerungen der Klägerin auf die Absicht schließen lassen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der hierfür erforderliche Anschein der Günstigkeit (vgl. Köhler/Bornkamm/Bornkamm, 35. Aufl. 2017, UWG § 16 Rn. 18) ist nach Auffassung der Kammer letztlich nicht erkennbar.



Mangels Hauptforderung scheiden auch die geltend gemachten Nebenansprüche gegen die Beklagte zu 2) aus.

## III.

Die nachgelassenen Schriftsätze der Beklagten vom 13.03.2018 bzw. 14.03.2018 gaben mangels neuen, entscheidungserheblichen Vortrags keine Veranlassung die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

## IV.

Die prozessuale Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

## V.

Streitwert: 33.299,25 EURO.

Hülsen

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Aachen

